

Allgemeines Wording empfohlen für schriftliche Anfragen zu den Antigen-Selbsttests ab 08.02.21

Es ist für uns vollkommen nachvollziehbar, dass Corona und die damit verbundenen Einschränkungen/Auswirkungen Sie mit Sorge erfüllen. Das Eindämmen der Corona-Infektionen und die Wichtigkeit von Bildung für unsere Kinder – das in Einklang zu bringen schafft ein schwieriges und belastendes Spannungsverhältnis.

Die Tatsache, dass in Österreich die Impfungen gegen das Corona-Virus begonnen haben, lässt uns alle etwas „aufatmen“. Gleichzeitig liegen auch noch einige Monate mit dem Virus vor uns. Die aktuellen Berichte über neuartige Virusmutationen beunruhigen uns alle und machen eine langfristige Planung von Maßnahmen schwer bis unmöglich.

Es gehört zu unser aller Verantwortung, alles dafür zu tun, dass Schule auch in Zeiten der Pandemie ein möglichst sicherer Ort bleibt. Ohne die Möglichkeit zur regelmäßigen, flächendeckenden Durchführung von Selbsttests an der Schule wäre ein Präsenzbetrieb nach wie vor nicht möglich. Nur durch diese Testungen spannt sich jenes Sicherheitsnetz, das wir im Schulbetrieb benötigen.

Die an den Schulstandorten stattfindenden anterio-nasalen Selbsttests geben Schülerinnen und Schülern sowie schulischem Lehr- und Verwaltungspersonal Klarheit über die Infektionslage am Schulstandort. Die Tests werden von den Schülerinnen und Schülern zu Beginn eines Schultages in der Regel im Klassenverband durchgeführt und sind Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht bzw. die Inanspruchnahme von Betreuung. Lehrpersonen unterstützen die Schüler/innen bei der Durchführung. In Volks- und Sonderschulen (über die 4. Schulstufe hinaus) können Erziehungsberechtigte im Bedarfsfall die Tests mit ihren Kindern an eigens eingerichteten Teststationen durchführen.

Unter www.bmbwf.gv.at/selbsttest finden Sie alle wichtigen Informationen zu den Antigen-Selbsttests, Anleitungsvideos sowie eine einfache Anleitung zur Durchführung des Tests.

Die Details zum Schulbetrieb ab Montag 08.02.2021 finden Sie auf unserer Website: www.bmbwf.gv.at/schulbetrieb

Häufige Fragen und Antworten rund um den Schulbetrieb und Covid-19 finden Sie ebenfalls auf unserer Website: https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/corona_fua.html

Zu Ihrer Frage / Ihren Fragen dürfen wir Ihnen folgende Informationen übermitteln: ...

Alle für das Schulwesen getroffenen Entscheidungen und Vorgaben medizinischer Natur basieren auf jenen des Gesundheitsministeriums und medizinischer Expert/innen. Wir bitten Sie um Verständnis, dass das Bildungsministerium zwar Rahmenbedingungen und Präventivmaßnahmen im Kontext von Corona vorgibt, dass aber die Umsetzung der Maßnahmen autonom am Schulstandort – im Idealfall in schulpartnerschaftlichem Einverständnis und gegenseitigem Vertrauen – erfolgt.

Wir dürfen Ihnen versichern, dass wir die Entwicklung der Infektionszahlen in den Schulen weiterhin laufend analysieren und definitiv bestrebt sind, die richtigen Entscheidungen für das psychische und physische Wohl der Kinder und Familien zu treffen.

Allgemeines/Rechtliches:

Die Vorgaben für den Schulbetrieb ab dem 8. bzw. 15.02.2021 sind in der C-SchVO, einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, geregelt. Deren gesetzliche Grundlage bilden die Schulgesetze und die besonderen COVID-Regelungen aus dem Frühjahr 2020.

Insbesondere sind darin Vorgaben für die Organisation des Unterrichts (also beispielsweise der volle Präsenzbetrieb in der VS und der Schicht in der Sek I) und die Hygienevorschriften verankert.

Das Ziel dieser Regelungen ist es, unter den bestehenden Rahmenbedingungen das bestmögliche Bildungsangebot bei höchstmöglicher Sicherheit für die Gesundheit aller zur Verfügung zu stellen.

Im Hinblick auf die aktuelle Infektionslage in Verbindung mit dem nachvollziehbaren gesellschaftlichen Erfordernis, die Schulen für den Unterricht zu öffnen, haben diese Vorschriften eine besonders wichtige Bedeutung.

Diesbezüglich ist in § 35 der VO eine Verpflichtung zur Testung für die Schüler/innen vorgesehen. Kommen sie dieser Verpflichtung vor Ort an der Schule nach, können sie am Unterricht teilnehmen, diese jedoch beispielsweise an der Sek I unter Tragen eines MNS.

Die Organe der Schulverwaltung, beginnend an der Schule bis zur Bildungsdirektion, sind verpflichtet, diese Vorgaben umzusetzen. Für deren korrekte Umsetzung können sie weder belangt, noch haftbar gemacht werden.

Die Verordnung wie auch den geltenden Erlass finden Sie unter: www.bmbwf.gv.at/schulbetrieb

Beispielbeantwortung für eingegangene (Protest-)Schreiben bei Schulen in den Bildungsdirektionen

Sehr geehrte Frau,

Sehr geehrter Herr,

vielen Dank für Ihre Anfrage, welche ich gerne beantworten darf. Zunächst kann festhalten werden, dass die Gesundheit unserer Schülerinnen und Schüler, aber auch unserer Lehrerinnen und Lehrer, oberste Priorität genießt und sowohl von den Schulen aber vor allem Eltern und Schülerinnen und Schülern eine Rückkehr in den Präsenzunterricht gefordert/gewünscht wird.

Viele Eltern haben gleichzeitig die Sorge, dass ihre Kinder sich oder nahe Angehörige anstecken könnten.

Die Regelungen dienen dem Schutz aller, vor allem der Kinder und deren Eltern sowie der Lehrpersonen von einer Ansteckung in der Schule. Eine einzige Person, die infiziert ist, kann eine

ganze Klasse und mehr Schülerinnen und Schüler anstecken, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nicht eingehalten werden.

Der Test ist problemlos durchführbar ist, und wie die ersten Tage gezeigt haben, im wörtlichen Sinn „kinderleicht“. Er wird von den Kindern und Jugendliche gut angenommen und wurde von zigtausenden durchgeführt. Es besteht daher kein Anlass zur Sorge.

So sehr manche Menschen diese Schutzmaßnahmen als lästig oder sogar als Zumutung empfinden, so sehr gibt es viele verantwortungsbewusste Eltern, die sich den Schulbetrieb nur unter erheblichen Schutzmaßnahmen vorstellen können und wollen.

Die Alternative zu den zusätzlichen Schutzmaßnahmen wäre das „distance-learning“ für alle weiter fortzusetzen, was für ältere Schüler/innen zwar machbar ist, für Volksschulkinder aber mit Problemen verbunden wäre.

Um einen annähernd „normalen“ Schulbetrieb sowie eine Eindämmung des Infektionsgeschehens gewährleisten zu können, wurden seitens des Krisenstabs der Republik Österreich unter Einbindung von Expertinnen und Experten – österreichweit einheitliche – Regelungen festgelegt, welche unsere Schulen aber auch die einzelnen Bundesländer und Bildungsdirektionen entsprechend umsetzen. Neben den allgemein gültigen Hygienemaßnahmen wurden als zusätzliches Sicherheitsnetz, wie seitens des BMBWF angekündigt, die Selbsttests von Schülerinnen und Schülern vorgeschrieben. Nur durch die Bündelung dieser Maßnahmen ist Rückkehr in den Präsenzunterricht überhaupt möglich. ; Selbstverständlich steht es Ihnen frei, einem solchem Test nicht zuzustimmen, ein Schulbesuch Ihrer Kinder in Präsenz wird allerdings in diesem Fall nicht möglich sein.

Ein Unterricht ohne Einhaltung des hohen Schutzniveaus, das die Kombination von mehreren Maßnahmen ergibt, wäre mit einem hohen Risiko für Schadenersatzklagen gegen einzelne Eltern (deren Kinder die Infektion verbreitet haben) oder gegen die Schule (weil diese keine ausreichenden Vorkehrungen gegen eine Übertragung vorgenommen hat) verbunden.

Die Bildungsdirektion als Vollzugsbehörde des Bundes hat vollstes Vertrauen in die Sinnhaftigkeit und Wirksamkeit dieser Maßnahmen sowie in die Fachkompetenz der in die Entscheidung über die getroffenen Maßnahmen eingebundenen Expertinnen und Experten.

Ich hoffe Ihnen mit dieser Information weitergeholfen zu haben und wünsche Ihnen für diese turbulente Zeit, die wir gemeinsam meistern werden, alles Gute.

Sehr geehrte Frau,

Sehr geehrter Herr,

wir können Ihre Bedenken verstehen. Wir versichern Ihnen, dass auch für die Verantwortlichen im Ministerium und in den Bildungsdirektionen die Schülerinnen und Schüler an erster Stelle stehen. Dabei gilt es derzeit allerdings mehrere Aspekte zu berücksichtigen: das Recht auf Bildung, die soziale Funktion von Schulen, aber eben auch den gesundheitlichen Schutz sowohl der Schülerinnen und Schüler als auch der Lehrpersonen.

Die unterschiedlichen Aspekte, bestmögliche Bildung bei gleichzeitig höchstmöglichem Schutz für die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern, deren Familien und dem Lehrpersonal sind nicht ohne weiteres zu vereinen.

Es wurde nun alles getan, um die Schulen öffnen zu können. Ohne entsprechende Sicherheitsvorkehrungen wäre das jedoch nicht möglich gewesen, denn wir haben diese Pandemie noch nicht durchgestanden, wie die nun auftauchenden Covid-Mutationen leider zeigen. Neben Abstand und Mund-Nasen-Schutz gehört daher jetzt auch das regelmäßige und verpflichtende Selbst-Testen in der Schule zur Voraussetzung für den Schulbesuch. Aus verfassungsrechtlicher Sicht sind diese Maßnahmen zumutbar und verhältnismäßig. Aus der bisherigen Test-Praxis an den Schulen können wir zudem berichten, dass die Schüler/innen locker damit umgehen. Es gab bislang auch nur vereinzelt positive Testergebnisse. Dennoch ist es wichtig, dass gerade diese Fälle rasch entdeckt und nochmals geprüft werden. Die Schulen gehen dabei mit hohem pädagogischem Feingefühl vor, es wird keine Schülerin/kein Schüler stigmatisiert oder ausgegrenzt.

Die Selbsttests wurden von Fachleuten der Kinder- und Jugendgesundheit geprüft und sind auch rechtlich als Selbsttests zugelassen. Die Handhabung ist schmerzfrei und äußerst einfach, sodass selbst Volksschulkinder nach einer Einschulungsphase diese bald selbstständig machen können.

Sollten Sie dennoch keine Möglichkeit sehen, dass sich Ihr Kind testet, können Sie die Zustimmung zum Test verweigern. Wir respektieren es, wenn Eltern zu einer solchen Entscheidung kommen. Allerdings muss Ihnen klar sein, dass Ihr Kind dann weder am Unterricht noch an einer Betreuung in der Schule teilnehmen kann. Es wird dennoch nicht vom Recht auf Bildung ausgeschlossen. Die Schule wird Ihnen Arbeitsaufträge übermitteln, die im Homeschooling zu erledigen sind. Wenn Sie es wünschen, es an ihrer Schule möglich ist und der Unterricht dies zulässt, kann Ihr Kind auch mittels elektronischer Kommunikation den Unterricht mitverfolgen.

Wir bitten Sie, im Sinne Ihres Kindes den Tests zuzustimmen. Falls Sie es dennoch vorhaben, es am 15.2.2021 ohne Einverständniserklärung in die Schule zu schicken, wird die Schule Sie zur unverzüglichen Abholung auffordern. Sollten Sie Ihrer Fürsorgepflicht nicht nachkommen, muss es außerhalb der Klasse in einem gesonderten Raum, auch während der Pausen, beaufsichtigt werden. Die Beaufsichtigung würde schulstufenübergreifend und mit den notwendigen Hygieneauflagen (Mund-Nasen-Schutz) erfolgen.

Wir haben Vertrauen, dass diese Maßnahmen zum Wohle von uns allen gesetzt werden, und bitten auch Sie um entsprechendes Vertrauen in die Verantwortlichen an der Schule Ihres Kindes.

Argumentationshilfen für Gespräche zwischen Schulleiter/innen und Eltern am ersten Schultag, wenn Eltern ihr Kind nicht testen lassen möchten

- Ich verstehe bis zu einem gewissen Punkt Ihre Bedenken und vor allem die Sorge um Ihr Kind
- Ich bin als Schulleiter/Lehrer/in nicht in der Position, die Vorgaben der Bundesregierung zu ignorieren oder zu kritisieren, ich habe hier auch ein großes Vertrauen, dass alle Maßnahmen zum Wohle von uns allen gesetzt werden.
- **Meine oberste Priorität in diesen Zeiten der Pandemie ist die gesundheitliche und auch psychische Unversehrtheit der mir anvertrauten Menschen**
- Ich darf Ihnen aus der bisherigen Test-Praxis berichten, dass die Schüler/innen völlig locker und angstfrei damit umgehen

- Unser wichtigstes Ziel ist es, schrittweise mit Ihnen gemeinsam wieder ein Stück weit in einen Schulalltag zu kommen. Sie können sicher sein, dass wir als Lehrer/innenteam uns nichts sehnlicher wünschen. Ein Stück weit Normalität heißt auch, dass möglichst ALLE Schüler/innen an den Präsenztagen anwesend sind und das Lernen sowie die soziale Interaktion wieder in der Klassengemeinschaft stattfindet.
- Lassen wir uns bitte gemeinsam auf diese neuen Rahmenbedingungen ein. Sie sind ungewohnt, auch für mich als Schulleiter, und wahrscheinlich wird sich, solange diese bestehen, daran nichts ändern. Dennoch glaube ich, dass sie zu einem guten Teil das ermöglichen, was wir uns alle als Schulgemeinschaft seit Monaten wünschen, zumal die Tests für unsere Schüler/innen eine so minimale und unkomplizierte Herausforderung sind.
- Wer die Tests verweigert, ist zumindest bis Ostern (laut derzeitigen Vorgaben) vom Präsenzunterricht und auch von der Betreuung ausgeschlossen. Da die Lehrer/innen aber in Präsenz unterrichten, ist von Montag bis Donnerstag im Rahmen des ortsungebundenen Unterrichts nur ein Übermitteln von Arbeitsaufträgen und keine intensive Betreuung (wie im Lockdown) möglich.
- Ihr Kind ist uns jederzeit herzlich Willkommen, wie gesagt – an die Vorgaben der Bundesregierung müssen wir uns selbstverständlich alle halten. Ich ersuche Sie – im Sinne unserer auch bisher sehr guten Gesprächsbasis – Ihre Entscheidung, ihr Kind nicht testen zu lassen, nochmals zu überdenken. Wir schaffen das alle gemeinsam!
- Wenn Sie Ihr Kind jetzt ohne Erlaubnis zur Testung in der Schule lassen, dann sehe ich mich gezwungen, Sie zu bitten, ihr Kind unverzüglich von unserer Schule abzuholen. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen können, kann ihr Kind nicht bei seinen/ihren Klassenkamerad/innen bleiben, sondern wir müssen es außerhalb der Klasse in einem gesonderten Raum beaufsichtigen. Ein Unterricht ist dabei nicht möglich.